

Kirchenaustritte und -eintritte

Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. März 1971

(GVBl. S. 31)

1Die Kirchenaustritte und -eintritte waren bisher durch die Kirchengemeinden (Pfarrämter) gemäß Erlass vom 21.5.1961 Nr. 2914 An 17/7 (VBl. S. 25) anzuzeigen. 2Der Evang. Oberkirchenrat führte außerdem für die Jahre 1968 bis 1970 auf Grund der vom Kirchenstatistischen Amt der EKD ergangenen Rundschreiben jährliche Sondererhebungen über die Kirchenaustritte durch.

3Vom 1. April 1971 an sind die zu statistischen Zwecken bestimmten Angaben gleichzeitig mit den Angaben zu machen, die für Meldezwecke bestimmt sind und der neuerlichen Erfassung der Gemeindeglieder dienen. 4Zu diesem Zweck sind für die Mitteilungen über die Austritte und Eintritte neue Vordrucke hergestellt worden. 5Die unteren Blatthälften der Vordrucke, die die Fragen für die statistischen Zwecke enthalten, werden zur statistischen Auswertung abgetrennt und dienen ausschließlich diesem Zweck.

6Durch diese Neuregelung werden die Kirchenaustritte und -eintritte statistisch laufend erfasst, eine jährliche Sondererhebung über die Kirchenaustritte – wie in den Jahren 1968 bis 1970 – erübrigt sich daher.

7Zur Durchführung der Neuregelung möge folgendes beachtet werden

1. 1Die Kirchengemeinden (Pfarrämter) werden gebeten, die ab 1. April 1971 rechtswirksam gewordenen Kirchenaustritte und -eintritte mit den neuen Vordrucken jeweils über das Dekanat umgehend mitzuteilen. 2Der Vordruck für die Mitteilung des Kirchenaustritts ist rot, der Vordruck für die Mitteilung des Kircheneintritts ist blau.
3Eine Vielzahl Vordrucke sind den Pfarrämtern mit einer Fertigung dieses Erlasses bereits zugegangen. 4Weitere Vordrucke können bei Bedarf von der Expeditur des Oberkirchenrats bezogen werden.
2. Die Mitteilungen gemäß Nr. 1 sind zu richten
 - a) von Pfarrämtern der Kirchengemeinde, für welche die Kirchensteuer vom Grundbesitz durch ein Kirchengemeindeamt (oder durch das Rechnungsamt Lörrach) veranlagt wird, an das zuständige **Kirchengemeindeamt** (oder an das **Rechnungsamt Lörrach**), über Dekanat,
 - b) von allen übrigen Pfarrämtern an die Landeskirchenkasse in Karlsruhe (über Dekanat).
3. 1Bei der Mitteilung über den Kirchenaustritt ist folgendes zu beachten: Die Kirchengemeinde erhält bekanntlich zweimal eine amtliche Mitteilung des Standesbeamten über den Kirchenaustritt eines Gemeindegliedes, nämlich

- a) über die Abgabe der Austrittserklärung vor dem Standesbeamten oder über die in öffentlich beglaubigter Form eingereichte Austrittserklärung,
- b) über das Wirksamwerden der Austrittserklärung.

2In Städten, in denen sich ein Kirchengemeindeamt befindet, gehen die standesamtlichen Mitteilungen in der Regel dem Kirchengemeindeamt zu. 3Die Kirchengemeindeämter werden daher gebeten, dem zuständigen Pfarramt bereits mit der ersten Mitteilung über die beim Standesbeamten abgegebene Austrittserklärung den nach Nr. 1 zu verwendenden roten Vordruck – soweit wie möglich ausgefüllt – zur Ergänzung zu übersenden. 4Das Pfarramt leitet den ausgefüllten roten Vordruck an das Kirchengemeindeamt oder an die Landeskirchenkasse – je nachdem, wer für die Veranlagung zur Kirchensteuer vom Grundbesitz zuständig ist (vgl. Nr. 2) – weiter (in beiden Fällen über das Dekanat).

- 4. 1Jeder Kirchenaus- und -wiedereintritt ist im Taufbuch (Bemerkungsspalte) zu beurkunden. 2Ist die Taufe nicht am Wohnort vollzogen worden, ist die Kirchengemeinde des Tauforts (ggf. über deren Kirchenleitung) zu benachrichtigen.
- 5. Die Gemeindeglieder-Kartei ist zu berichtigen.